

Gesetzliche Schuldverh ltnisse

Vorlesung am 01.06.2011

Bereicherungsausgleich im Drei-Personen-Verh ltnis

Prof. Dr. Thomas R fner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

Gesetzliche Schuldverh ltnisse (14)

Fall 1

L verkauft einen Posten von 1000 Oberhemden an V. V verkauft die Ware weiter an K und bittet L, direkt an K zu liefern. Im Vertrauen auf von V vorgelegte Dokumente, welche die Zahlungsf higkeit des V belegen sollen, liefert L an K, ohne dass V bezahlt hat. K hat schon zuvor   50.000,- als Kaufpreis an V gezahlt. Als sich die von V vorgelegten Dokumente als F lschungen erweisen, erkl rt L die Anfechtung des Kaufvertrages und der  bereignung wegen arglistiger T uschung. Da V insolvent ist, verlangt L von K die Herausgabe der Hemden.

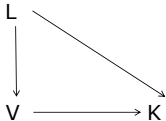
Prof. Dr. Th. R fner

2

Gesetzliche Schuldverh ltnisse (14)

Vor berlegung

- Sachenrechtlich:
 - Lieferung wird als  bereignung L->V und V->K angesehen
 - Gehe  erwerb:
 - L  bergibt an K als Gehe  person des V. Damit ist das Erfordernis der  bergabe L an V erf llt.
 - K erh lt die Sache von L als Ge  person, des V. Damit har die  bergabe V an K stattgefunden.
- Bereicherungsrechtlich:
 - L leistet an V, V leistet an K.



Prof. Dr. Th. R fner

3

Gesetzliche Schuldverh ltnisse (14)

L sung (1)

- Anspruch L → K aus   985 BGB
 - Eigentum des L?
 - Verloren durch  bereignung L→V, aber dieser  bereignung ist nach    123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB nichtig.
 - Aber: K kann von V nach    932, 142 Abs. 2 BGB gutgl ubig erwerben, da er von der von V begangenen arglistigen T uschung nichts wei .
 - Ergebnis: Anspruch besteht nicht.

Prof. Dr. Th. R fner

4

Gesetzliche Schuldverh ltnisse (14)

L sung (2)

- Anspruch aus   812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.
 - Etwas erlangt? Ja, 1000 Hemden.
 - Durch Leistung des L? Nein, aus Sicht des K Leistung des V.
 - Ergebnis: Anspruch ausgeschlossen.
- Anspruch aus   812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB.
 - Anspruch scheitert jedenfalls daran, dass K die Hemden durch Leistung des V erhalten hat.
- Ergebnis:
 - Der Fehler im Verh ltnis L-K schadet V nicht.
 - K muss nicht das Insolvenzrisiko des L tragen.
 - Die Einwendung aus   273 Abs. 1 BGB gegen einen eventuellen R ckforderungsanspruch des V bleibt K erhalten.

Prof. Dr. Th. R fner

5

Gesetzliche Schuldverh ltnisse (14)

Prinzipien des Bereicherungsausgleichs im Drei-Personen-Verh ltnis

- Keiner der drei Beteiligten soll sich auf **M ngel eines Rechtsverh ltnisses** berufen k nnen, **an dem er nicht beteiligt ist**.
- Jedem der drei Beteiligten sollen die **Einwendungen** erhalten bleiben, die er aus dem Schuldverh ltnis zu einem der anderen Beteiligten geltend machen kann.
- Jeder der drei Beteiligten soll das **Insolvenzrisiko** des Vertragspartners tragen, den er sich ausgesucht hat.

Prof. Dr. Th. R fner

6

Gesetzliche Schuldverhältnisse (14)

Fall 2 (vgl. BGHZ 113, 62)

N meldet seiner Haftpflichtversicherung V, dass er eine wertvolle Vase im Haus seines Freundes F beschädigt habe. Daraufhin zahlt die Versicherung an F eine Entschädigung in Höhe des Wertes der Vase (€ 1000,-). Als sich herausstellt, dass die Vase in Wahrheit von X und nicht von N zerstört wurde, verlangt V von F die Rückzahlung der € 1000,-.

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Gesetzliche Schuldverhältnisse (14)

Lösung

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
 - Etwas erlangt? Ja, € 1000,-.
 - Durch Leistung der V? Nach BGH ja, weil V (für F erkennbar) aufgrund eigener Prüfung der Einstandspflicht zahlte. → Zahlung auf fremde Schuld nach § 267 BGB.
 - Ohne Rechtsgrund? Ja, die Schuld, die getilgt werden sollte, bestand nicht.
 - Ergebnis: Anspruch der V besteht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 06.06.2011

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>